

Drucksachen-Nr.

0247/2018

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 20.06.2018

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 05.06.2018, für das Kombibad Paffrath wieder einen Kurzzeittarif einzuführen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petentin beklagt, dass die Eintrittspreise des Kombibades Paffrath für sozial Schwächere zu hoch seien, und für Sie als Alleinerziehende ein wöchentlicher Badbesuch mit Ihrer Tochter, der sie das Schwimmen beibringen möchte, unbezahlbar sei. Als sie nun nach mehreren Jahren wieder Schwimmen gehen wollte, sei sie über die Umstände und Preise mehr als erschrocken. Sie regt daher an, für das Kombibad wieder einen Kurzzeittarif einzuführen.

Der Aufsichtsrat der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH hat in seiner Sitzung vom 22.03.2006 die Einführung eines einheitlichen Tarifes ohne Zeitbegrenzung beschlossen. Der damaligen Argumentation schließt sich die Geschäftsführung der das Kombibad Paffrath betreibenden Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH auch bei neuerlicher Überprüfung vollumfänglich an. Hierzu seien im Folgenden zwei Sichtweisen genauer erläutert:

Im Allgemeinen ist ein Schwimmbad mit breiter öffentlicher Ausrichtung - wie es das Kombibad Paffrath darstellt - nicht kostendeckend zu betreiben. Trotz einer sehr guten wirtschaftlichen Betriebsführung durch die Bäderbetriebsgesellschaft erwirtschaften die Bäder unserer Stadt ein nicht unerhebliches Defizit. Die tatsächlichen Kosten für Betrieb und Personal des Bades liegen - umgerechnet auf den einzelnen Besucher - erheblich über dem derzeitigen Eintrittspreisniveau.

Im Speziellen stellt sich die Kostenstruktur nicht in Relation zur Dauer eines Badbesuches dar. Das Vorhalten eines den Anforderungen an ein modernes Sport- und Freizeitverhalten

gerecht werdendes Schwimmbad in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand bedingt Kosten, die grundsätzlich für jeden Badegast aufgewendet werden müssen. Die Zusammensetzung des im öffentlichen Interesse abgewogenen Preises birgt demnach keine Preissenkungsreserve.

Bewegung im Wasser hat einen besonderen Stellenwert für die Prävention und auch für die Rehabilitation. Auch die lebenswichtige Fähigkeit der Schwimmerlernung und die Erziehung sowie Unterstützung zu einem aktiven Lebensalltag stützen die kommunale Motivation, Bewegungsräume im Wasser für alle Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Die Entgeltordnung der Bäderbetriebsgesellschaft folgt diesem öffentlichen Interesse in ihrer Preisgestaltung, in dem sie den Besuchern den Eintritt weit unter der den eigentlich zur Kostendeckung notwendigen Gebühr ermöglicht. So belief sich die Subventionierung im vergangenen Geschäftsjahr 2017 auf 6,53 Euro je Badbesuch. Diese Unterstützung ermöglicht ein Preisniveau, welches auch dem interkommunalen Vergleich standhält.

Insofern hat die Geschäftsführung großes Verständnis für die sachlichen Zwänge der im Antrag angesprochenen Nutzergruppen, muss jedoch gleichsam konstatieren, dass sie bei allen Bemühungen um die gesellschaftliche Aufgabe und eine sozial verträgliche Entgeltregelung die Wirtschaftlichkeit nicht außer Acht lassen darf.

Die aktuelle Entgeltordnung bietet bereits einige Ermäßigungen:

Die Elferkarte führt beispielsweise zu einer Verringerung des regulären Eintrittspreises von 15,25 % und die Stammgastkarte bei einem regelmäßigen Besuch von 100 Besuchen im Jahr zu 18,65 % Ermäßigung. Ein nicht unerheblicher Beitrag zur Ermöglichung eines regelmäßigen Badbesuches.

Aufgrund der Kostensituation von Schwimmbädern ist eine weiterführende Ermäßigung für verschiedene Nutzergruppen leider nicht möglich.